

Pensionierung

Gemäss Reglement über die PK Uri (PKR) haben Personen ab Alter 58 die Möglichkeit vom flexiblen Altersrücktritt Gebrauch zu machen und ganz oder teilweise in den Ruhestand zu treten. Eine gute Vorbereitung ist empfehlenswert.

1. Pensionskasse

- **Flexibler Altersrücktritt:** Eine Pensionierung kann zwischen dem erfüllten 58. und dem 70. Altersjahr erfolgen. Spätestens ab dem 70. Altersjahr richtet die PK Uri die Rente aus. Die dem möglichen Rücktrittsalter entsprechenden, unverbindlichen Rentenleistungen sind auf dem Leistungsausweis ersichtlich.
- **Teilpensionierung:** Personen, welche das 58. Altersjahr erreicht haben, können schrittweise in den Ruhestand treten. Der Beschäftigungsgrad muss um mind. 20 Prozentpunkte reduziert werden. Es sind max. zwei Teilpensionierungen möglich. Bei einer weiteren Reduktion erfolgt die Schlusspensionierung. Voraussetzung ist das Einverständnis des Arbeitgebenden.
- **Anmeldung Altersrücktritt:** Bei einer Pensionierung vor dem 65. Altersjahr (Referenzalter) ist die Arbeitsstelle zu kündigen. Der Arbeitgebende teilt uns den Entschluss mit. Nachfolgend setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.
- **Leistungen der PK Uri beim Altersrücktritt** - Altersrente / Alterskapital / Überbrückungsrente
- **Alterskapital:** Anstelle einer vollen Rente kann max. 100 % des Altersguthabens als Kapital bezogen werden. Entsprechend werden Altersrente und anwartschaftliche Hinterlassenenrenten gekürzt. Ein **Kapitalbezug** muss der PK Uri spätestens **einen Monat vor** dem effektiven **Altersrücktritt schriftlich** mit dem **Formular „Anmeldung zum Bezug der Altersleistung“ mitgeteilt werden**. Die Anmeldung für einen Kapitalbezug ist unwiderruflich.
- **Überbrückungsrente:** Bis zur Erreichung des Referenzalters besteht – zusätzlich zur Altersrente – Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Diese beträgt max. 70 % der max. einfachen AHV-Altersrente. Die Rentenhöhe berechnet sich nach dem Beschäftigungsgrad und der Versicherungsdauer (mind. 5 Jahre) beim letzten Arbeitgebenden. Bei einem Altersrücktritt vor 62 Jahren erfolgt eine Überbrückungsrentenkürzung von 1% pro Monat.
- **Finanzierung der Überbrückungsrente:** Der Arbeitgebende übernimmt ab Alter 62 die vollen Finanzierungskosten. Bei einer Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgt ab einem Einkommen von mehr als CHF 12'000 pro Jahr eine Kürzung. Die vor Alter 62 bezogenen Überbrückungsrenten sind in Form einer lebenslangen Rentenkürzung zurückzuzahlen.
- **Alterskinderrente:** Alterskinderrenten nach BVG werden nur soweit ausgerichtet, als sie zusammen mit der BVG-Altersrente der rentenbeziehenden Person die reglementarischen Altersleistungen übersteigen.
- **Hinterlassenenrente für LebenspartnerIn:** Die Bedingungen für eine Partnerrente sind in Artikel 27 PKR geregelt. Unverheiratete Personen haben **vor Ausrichtung der ersten Rentenzahlung** einen **Unterstützungsvertrag** einzureichen.
- **Rentenzahlungen:** Die Rentenzahlungen erfolgen vorschüssig. Sie werden jeweils innerhalb der ersten acht Tage eines Monats auf ein Bank- oder Postkonto überwiesen. Rentenzahlungen können auch ins Ausland erfolgen. Dabei wird die Quellensteuer fällig.
- **Änderungen von Wohnort- und Zahlungsadresse:** Änderungen sind der PK Uri schriftlich mitzuteilen.
- **Wohneigentumsförderung nach WEFG:** Ein Kapitalbezug gemäss Wohneigentumsförderungsgesetz (WEFG) zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres geltend gemacht werden.

2. AHV - Rente

Die AHV-Rente wird nicht automatisch ausbezahlt, sie muss beantragt werden. Idealerweise ist vier Monate vor dem gewünschten Bezugszeitpunkt bei der Ausgleichskasse, an welche Ihre Beiträge zuletzt überwiesen wurden, die Anmeldung zum Rentenbezug einzureichen. Das Formular "Anmeldung für eine Altersrente" kann bei der Sozialversicherungsstelle Uri bezogen oder im Internet abgerufen werden.

- **Beitragspflicht:** Frauen unterstehen bis Alter 64 und 6 Monate (seit 2025 steigt das AHV-Referenzalter der Frauen jährlich um 3 Monate, ab 2028 liegt es bei 65 Jahren), Männer bis Alter 65 der AHV-Beitragspflicht. Falls ein Ehepartner im Sinne der AHV erwerbstätig ist, wird der nichterwerbstätige Ehepartner von der Zahlungspflicht befreit. Bei einer vorzeitigen Pensionierung sind nichterwerbstätige Personen bei der Ausgleichskasse anzumelden. Der AHV-Beitrag wird aufgrund des Ersatzeinkommens (Rente) und des Vermögens berechnet. Der Mindestbetrag liegt bei CHF 530, der Höchstbetrag bei CHF 26'500. Eine Beitragspflicht besteht so lange ein Verdienst vorliegt oder bis zur Erreichung des AHV-Referenzalters.
- **Vorbezug der AHV-Altersrente:** Die Auszahlung einer AHV-Altersrente kann ganz oder teilweise ab dem 63. Altersjahr monatlich verlangt werden (Frauen Übergangsgeneration 1961-1969 ab dem 62. Altersjahr). Der vorbezogenen Rentenbetrag wird um einen Prozentsatz gekürzt (z.B. Vorbezug 1 Jahr 6.8 % bzw. 2 Jahre 13.6 %). Für Frauen der Übergangsgeneration (1961-1969) gelten seit 01.01.2025 eigene vorteilhafte Kürzungssätze, welche vom durchschnittlichen Jahreseinkommen abhängig sind. Die Kompensationsmassnahme „Rentenzuschlag“ für die Erhöhung des Referenzalters entfällt jedoch bei einem Vorbezug. Die AHV-Beitragspflicht bleibt für alle bis zum Referenzalter bestehen.
- **Aufschub der AHV-Altersrente:** Nach erreichen des Referenzalters kann der Bezug der Altersrente um mindestens 1 Jahr und um höchstens 5 Jahre aufgeschoben werden. Dadurch erhöht sich die Altersrente um einen monatlichen Erhöhungsbeitrag zwischen 5.2 % (Aufschub 1 Jahr) und 31.5 % (Aufschub 5 Jahre).

3. Weitere Leistungen

Reichen die Renten der PK Uri und der AHV nicht aus, können weitere Leistungen beantragt werden.

- Ergänzungsleistungen (Zuständigkeit: Ausgleichskasse)
- Sozialleistungen (Zuständigkeit: Gemeinde)

Ergänzungsleistungen werden ab dem Anmeldedatum ausgerichtet (keine rückwirkende Leistung).

4. Unfall- und Krankenversicherung

Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit ist die Unfallversicherung bei der Krankenkasse wieder einzuschliessen.

5. Hypothekardarlehen

Bei noch hoher Belehnung ist eine allfällige Amortisationspflicht mit dem Hypothekargeber zu prüfen. Rentenbeziehende können weiterhin vom attraktiven Hypothekarangebot der PK Uri profitieren.

6. Steuern

Nach einem Einkauf in die 2. Säule dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre keine Leistungen in Kapitalform bezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

7. Säule 3a

Im Pensionierungsjahr ist eine letzte Einzahlung in die Säule 3a zulässig. Der Betrag muss vor dem Altersrücktritt überwiesen werden. Erwerbstätige Rentner dürfen längstens bis 5 Jahre nach dem Referenzalter Einzahlungen vornehmen.

8. Schlussbemerkungen

Haben Sie Fragen rund um Ihre Pensionierung? Wir bieten Ihnen persönliche Beratungsgespräche an. Idealerweise nehmen Sie bereits vor dem 58. Altersjahr ein Beratungsgespräch in Anspruch.